

TE Vwgh Erkenntnis 2009/11/25 2005/15/0055

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.2009

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

Norm

BAO §281 Abs1;
BAO §282;
BAO §288 Abs1 litb;
BAO §288 Abs1 litd;
BAO §323 Abs12;
EStG 1988 §2 Abs3;
EStG 1988 §22 Z2;
EStG 1988 §32 Z1 lit a;
EStG 1988 §32 Z1 litb;
EStG 1988 §37 Abs2 Z2 idF 1993/818;
EStG 1988 §67;

VwRallg;

1. BAO § 281 heute
 2. BAO § 281 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
 3. BAO § 281 gültig von 01.07.2018 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
 4. BAO § 281 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
 5. BAO § 281 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
 6. BAO § 281 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2002
-
1. BAO § 282 heute
 2. BAO § 282 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
 3. BAO § 282 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
 4. BAO § 282 gültig von 01.09.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
 5. BAO § 282 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
 6. BAO § 282 gültig von 12.08.2006 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2006
 7. BAO § 282 gültig von 21.08.2003 bis 11.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
 8. BAO § 282 gültig von 01.01.2003 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
 9. BAO § 282 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2002

1. BAO § 288 heute
2. BAO § 288 gültig ab 01.03.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
3. BAO § 288 gültig von 01.01.2014 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
4. BAO § 288 gültig von 21.08.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
5. BAO § 288 gültig von 01.01.2003 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
6. BAO § 288 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2002

1. BAO § 288 heute
2. BAO § 288 gültig ab 01.03.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
3. BAO § 288 gültig von 01.01.2014 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
4. BAO § 288 gültig von 21.08.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
5. BAO § 288 gültig von 01.01.2003 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
6. BAO § 288 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2002

1. BAO § 323 heute
2. BAO § 323 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. BAO § 323 gültig von 30.07.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
4. BAO § 323 gültig von 24.12.2025 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2025
5. BAO § 323 gültig von 24.12.2025 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
6. BAO § 323 gültig von 25.07.2025 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
7. BAO § 323 gültig von 01.07.2025 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
8. BAO § 323 gültig von 20.07.2024 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
9. BAO § 323 gültig von 06.06.2024 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2024
10. BAO § 323 gültig von 01.01.2024 bis 05.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 201/2023
11. BAO § 323 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
12. BAO § 323 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 188/2023
13. BAO § 323 gültig von 31.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2023
14. BAO § 323 gültig von 22.07.2023 bis 30.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
15. BAO § 323 gültig von 22.07.2023 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2023
16. BAO § 323 gültig von 20.07.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
17. BAO § 323 gültig von 25.03.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2021
18. BAO § 323 gültig von 30.01.2021 bis 24.03.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021
19. BAO § 323 gültig von 23.01.2021 bis 29.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2021
20. BAO § 323 gültig von 08.01.2021 bis 22.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
21. BAO § 323 gültig von 07.08.2020 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020
22. BAO § 323 gültig von 25.07.2020 bis 06.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2020
23. BAO § 323 gültig von 05.04.2020 bis 24.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
24. BAO § 323 gültig von 30.10.2019 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
25. BAO § 323 gültig von 30.10.2019 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
26. BAO § 323 gültig von 23.10.2019 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2019
27. BAO § 323 gültig von 23.07.2019 bis 22.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2019
28. BAO § 323 gültig von 28.12.2018 bis 22.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2018
29. BAO § 323 gültig von 15.08.2018 bis 27.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
30. BAO § 323 gültig von 18.05.2018 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
31. BAO § 323 gültig von 13.04.2017 bis 17.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2017
32. BAO § 323 gültig von 31.12.2016 bis 12.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
33. BAO § 323 gültig von 02.08.2016 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2016
34. BAO § 323 gültig von 29.12.2015 bis 01.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
35. BAO § 323 gültig von 29.12.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2015
36. BAO § 323 gültig von 15.08.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
37. BAO § 323 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
38. BAO § 323 gültig von 13.06.2014 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
39. BAO § 323 gültig von 01.03.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014

40. BAO § 323 gültig von 18.04.2013 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
41. BAO § 323 gültig von 12.01.2013 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
42. BAO § 323 gültig von 15.12.2012 bis 11.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
43. BAO § 323 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
44. BAO § 323 gültig von 02.08.2011 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
45. BAO § 323 gültig von 31.12.2010 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
46. BAO § 323 gültig von 15.12.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2010
47. BAO § 323 gültig von 28.07.2010 bis 14.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
48. BAO § 323 gültig von 16.06.2010 bis 27.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
49. BAO § 323 gültig von 14.01.2010 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010
50. BAO § 323 gültig von 26.03.2009 bis 13.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
51. BAO § 323 gültig von 27.06.2008 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2008
52. BAO § 323 gültig von 01.01.2008 bis 26.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
53. BAO § 323 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
54. BAO § 323 gültig von 27.06.2006 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
55. BAO § 323 gültig von 31.12.2004 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
56. BAO § 323 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
57. BAO § 323 gültig von 20.12.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
58. BAO § 323 gültig von 26.06.2002 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
59. BAO § 323 gültig von 25.05.2002 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2002
60. BAO § 323 gültig von 19.12.2001 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
61. BAO § 323 gültig von 27.06.2001 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
62. BAO § 323 gültig von 30.12.2000 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
63. BAO § 323 gültig von 10.01.1998 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
64. BAO § 323 gültig von 01.05.1996 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
65. BAO § 323 gültig von 01.07.1993 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1993
66. BAO § 323 gültig von 01.01.1962 bis 30.06.1993

1. EStG 1988 § 2 heute
2. EStG 1988 § 2 gültig ab 29.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2022
3. EStG 1988 § 2 gültig von 01.01.2019 bis 28.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
4. EStG 1988 § 2 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
5. EStG 1988 § 2 gültig von 29.12.2015 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
6. EStG 1988 § 2 gültig von 15.08.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
7. EStG 1988 § 2 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
8. EStG 1988 § 2 gültig von 01.03.2014 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
9. EStG 1988 § 2 gültig von 01.04.2012 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
10. EStG 1988 § 2 gültig von 01.07.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
11. EStG 1988 § 2 gültig von 18.06.2009 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
12. EStG 1988 § 2 gültig von 01.04.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
13. EStG 1988 § 2 gültig von 01.01.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
14. EStG 1988 § 2 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
15. EStG 1988 § 2 gültig von 31.12.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
16. EStG 1988 § 2 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
17. EStG 1988 § 2 gültig von 21.08.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
18. EStG 1988 § 2 gültig von 30.12.2000 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
19. EStG 1988 § 2 gültig von 15.07.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
20. EStG 1988 § 2 gültig von 01.05.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
21. EStG 1988 § 2 gültig von 01.12.1993 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
22. EStG 1988 § 2 gültig von 30.12.1989 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
23. EStG 1988 § 2 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. EStG 1988 § 22 heute

2. EStG 1988 § 22 gültig ab 22.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
3. EStG 1988 § 22 gültig von 01.09.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
4. EStG 1988 § 22 gültig von 20.07.2022 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
5. EStG 1988 § 22 gültig von 30.10.2019 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
6. EStG 1988 § 22 gültig von 01.01.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
7. EStG 1988 § 22 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
8. EStG 1988 § 22 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
9. EStG 1988 § 22 gültig von 01.01.1993 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 99/1992
10. EStG 1988 § 22 gültig von 30.07.1988 bis 31.12.1992

1. EStG 1988 § 32 heute
2. EStG 1988 § 32 gültig ab 20.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
3. EStG 1988 § 32 gültig von 22.07.2023 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
4. EStG 1988 § 32 gültig von 01.07.2023 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
5. EStG 1988 § 32 gültig von 15.12.2012 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
6. EStG 1988 § 32 gültig von 27.06.2008 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2008
7. EStG 1988 § 32 gültig von 06.01.2001 bis 26.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
8. EStG 1988 § 32 gültig von 27.08.1994 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
9. EStG 1988 § 32 gültig von 01.09.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993
10. EStG 1988 § 32 gültig von 30.07.1988 bis 31.08.1993

1. EStG 1988 § 32 heute
2. EStG 1988 § 32 gültig ab 20.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
3. EStG 1988 § 32 gültig von 22.07.2023 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
4. EStG 1988 § 32 gültig von 01.07.2023 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
5. EStG 1988 § 32 gültig von 15.12.2012 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
6. EStG 1988 § 32 gültig von 27.06.2008 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2008
7. EStG 1988 § 32 gültig von 06.01.2001 bis 26.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
8. EStG 1988 § 32 gültig von 27.08.1994 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
9. EStG 1988 § 32 gültig von 01.09.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993
10. EStG 1988 § 32 gültig von 30.07.1988 bis 31.08.1993

1. EStG 1988 § 37 heute
2. EStG 1988 § 37 gültig ab 19.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2026
3. EStG 1988 § 37 gültig von 22.07.2023 bis 18.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
4. EStG 1988 § 37 gültig von 20.07.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
5. EStG 1988 § 37 gültig von 25.07.2020 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2020
6. EStG 1988 § 37 gültig von 30.12.2014 bis 24.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
7. EStG 1988 § 37 gültig von 15.12.2012 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
8. EStG 1988 § 37 gültig von 31.12.2010 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
9. EStG 1988 § 37 gültig von 18.06.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
10. EStG 1988 § 37 gültig von 27.06.2008 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2008
11. EStG 1988 § 37 gültig von 08.05.2008 bis 26.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2008
12. EStG 1988 § 37 gültig von 03.08.2006 bis 07.05.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2006
13. EStG 1988 § 37 gültig von 27.06.2006 bis 02.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
14. EStG 1988 § 37 gültig von 31.12.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
15. EStG 1988 § 37 gültig von 31.12.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
16. EStG 1988 § 37 gültig von 27.08.2003 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2003
17. EStG 1988 § 37 gültig von 21.08.2003 bis 26.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
18. EStG 1988 § 37 gültig von 25.05.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2002
19. EStG 1988 § 37 gültig von 19.12.2001 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
20. EStG 1988 § 37 gültig von 06.01.2001 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
21. EStG 1988 § 37 gültig von 30.12.2000 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000

22. EStG 1988 § 37 gültig von 01.06.2000 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2000
23. EStG 1988 § 37 gültig von 15.07.1999 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 79/2000
24. EStG 1988 § 37 gültig von 13.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
25. EStG 1988 § 37 gültig von 31.12.1996 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996
26. EStG 1988 § 37 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
27. EStG 1988 § 37 gültig von 01.12.1993 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
28. EStG 1988 § 37 gültig von 01.09.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993
29. EStG 1988 § 37 gültig von 30.07.1988 bis 31.08.1993
1. EStG 1988 § 67 heute
2. EStG 1988 § 67 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. EStG 1988 § 67 gültig von 10.10.2024 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
4. EStG 1988 § 67 gültig von 01.04.2021 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2021
5. EStG 1988 § 67 gültig von 08.01.2021 bis 31.03.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
6. EStG 1988 § 67 gültig von 30.10.2019 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
7. EStG 1988 § 67 gültig von 15.08.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
8. EStG 1988 § 67 gültig von 31.12.2016 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
9. EStG 1988 § 67 gültig von 15.08.2015 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
10. EStG 1988 § 67 gültig von 01.07.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
11. EStG 1988 § 67 gültig von 13.06.2014 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
12. EStG 1988 § 67 gültig von 01.03.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
13. EStG 1988 § 67 gültig von 01.04.2012 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
14. EStG 1988 § 67 gültig von 02.08.2011 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
15. EStG 1988 § 67 gültig von 18.06.2009 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
16. EStG 1988 § 67 gültig von 01.04.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
17. EStG 1988 § 67 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
18. EStG 1988 § 67 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
19. EStG 1988 § 67 gültig von 24.05.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
20. EStG 1988 § 67 gültig von 31.12.2004 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
21. EStG 1988 § 67 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
22. EStG 1988 § 67 gültig von 21.08.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
23. EStG 1988 § 67 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
24. EStG 1988 § 67 gültig von 11.07.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
25. EStG 1988 § 67 gültig von 27.06.2001 bis 10.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
26. EStG 1988 § 67 gültig von 01.01.2001 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
27. EStG 1988 § 67 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2000
28. EStG 1988 § 67 gültig von 30.12.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
29. EStG 1988 § 67 gültig von 15.07.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
30. EStG 1988 § 67 gültig von 01.05.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
31. EStG 1988 § 67 gültig von 01.12.1993 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
32. EStG 1988 § 67 gültig von 13.01.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1993
33. EStG 1988 § 67 gültig von 27.06.1992 bis 12.01.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1992
34. EStG 1988 § 67 gültig von 31.12.1991 bis 26.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1991
35. EStG 1988 § 67 gültig von 03.08.1991 bis 30.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1991
36. EStG 1988 § 67 gültig von 30.12.1989 bis 02.08.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
37. EStG 1988 § 67 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Hargassner und die Hofräte Dr. Sulyok, Dr. Zorn, Dr. Büsser und Mag. Novak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde des F F in W, vertreten durch Arnold Rechtsanwalts-Partnerschaft in 1010 Wien, Wipplingerstraße 10, gegen den

Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 22. März 2005, Zl. RV/1486- W/02, betreffend Einkommensteuer 1996, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer war zu 78,93 % beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer der F-GmbH und bezog auf Grund des "Anstellungsvertrages" vom 21. April 1975 Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Die restlichen Geschäftsanteile an der F-GmbH hielten CF (20 %) und EF (1,07 %).

Mit Vereinbarung vom 9. Jänner 1996 kamen die F-GmbH und der Beschwerdeführer überein, das Vertragsverhältnis einvernehmlich unter Wahrung aller Ansprüche mit Ablauf des 31. Jänner 1996 aufzulösen.

Die Vereinbarung lautet in ihren wesentlichen Passagen:

" ...

3. In dem am 8.1.1996 beschlossenen Umgründungsplan ist die Umwandlung der (F-GmbH) unter gleichzeitiger Errichtung einer

Kommanditgesellschaft ... nach den Vorschriften des Dritten

Abschnittes des Umwandlungsgesetzes und des Art II UmgrStG festgelegt worden. Ein wesentlicher Beweggrund für diese errichtende Umwandlung liegt in der Vorbereitung der Nachfolgeregelung, da sich (der Beschwerdeführer) in absehbarer Zeit aus dem Geschäftsleben zurückziehen und seine Aufgaben auf andere übertragen möchte. Dabei wird (der Beschwerdeführer) zunächst noch die Stellung eines Komplementärs der zu errichtenden Kommanditgesellschaft übernehmen. Durch diese Umwandlung wird es zwangsläufig zu einer Beendigung des Anstellungsverhältnisses kommen. Auf Grund der wirtschaftlichen Bedeutung der gegenständlichen Pensionsvereinbarung, mit der naturgemäß eine erhebliche Belastung des Generationenwechsels einhergeht, haben alle Gesellschafter der (F-GmbH) erklärt, dass sie in der Generalversammlung für die errichtende Umwandlung nur stimmen werden, wenn über den Pensionsanspruch eine für die (F-GmbH) wirtschaftlich vernünftige Abfindungsregelung vereinbart wird. Die Gesellschafter haben dementsprechend die Geschäftsführung beauftragt, eine solche Vereinbarung mit (dem Beschwerdeführer) unter dem Vorbehalt herbeizuführen, dass ihr die Gesellschafter einstimmig ihre Zustimmung erteilen. Abschnittes des Umwandlungsgesetzes und des Artikel römisch zwei, UmgrStG festgelegt worden. Ein wesentlicher Beweggrund für diese errichtende Umwandlung liegt in der Vorbereitung der Nachfolgeregelung, da sich (der Beschwerdeführer) in absehbarer Zeit aus dem Geschäftsleben zurückziehen und seine Aufgaben auf andere übertragen möchte. Dabei wird (der Beschwerdeführer) zunächst noch die Stellung eines Komplementärs der zu errichtenden Kommanditgesellschaft übernehmen. Durch diese Umwandlung wird es zwangsläufig zu einer Beendigung des Anstellungsverhältnisses kommen. Auf Grund der wirtschaftlichen Bedeutung der gegenständlichen Pensionsvereinbarung, mit der naturgemäß eine erhebliche Belastung des Generationenwechsels einhergeht, haben alle Gesellschafter der (F-GmbH) erklärt, dass sie in der Generalversammlung für die errichtende Umwandlung nur stimmen werden, wenn über den Pensionsanspruch eine für die (F-GmbH) wirtschaftlich vernünftige Abfindungsregelung vereinbart wird. Die Gesellschafter haben dementsprechend die Geschäftsführung beauftragt, eine solche Vereinbarung mit (dem Beschwerdeführer) unter dem Vorbehalt herbeizuführen, dass ihr die Gesellschafter einstimmig ihre Zustimmung erteilen.

4. Im Hinblick darauf vereinbaren die Vertragsparteien hiemit die einvernehmliche Lösung des Anstellungsvertrages unter Wahrung aller Ansprüche mit Ablauf des 31.1.1996 ...

5. (Der Beschwerdeführer) hat gemäß dem Anstellungsvertrag vom 21.4.1975 eine rechtsverbindliche und unwiderrufliche Pensionszusage. Eine Alterspension gebührt gemäß § 4 (3), wenn bei Auflösung des Dienstverhältnisses ein Anspruch auf Alterspension aus der gesetzlichen Sozialversicherung besteht. Diese Voraussetzungen werden - wie unter 2. beschrieben - an sich erst am 6.4.1996 gegeben sein. Bei Fortbestand der (F-GmbH) könnte sich diese freilich den Pensionsansprüchen des (Beschwerdeführers) nicht mehr entziehen, da das

Anstellungsverhältnis vor dem Erreichen des Pensionsalters nicht aufgelöst werden könnte. Andererseits könnte (der Beschwerdeführer) ab 6.4.1996 wegen Erreichung des Pensionsalters die Alterspension in Anspruch nehmen. Diesen Umständen Rechnung tragend vereinbarten die Vertragsparteien die Abfindung der vorstehend beschriebenen Pensionszusage und der daraus bestehenden Ansprüche. 5. (Der Beschwerdeführer) hat gemäß dem Anstellungsvertrag vom 21.4.1975 eine rechtsverbindliche und unwiderrufliche Pensionszusage. Eine Alterspension gebührt gemäß Paragraph 4, (3), wenn bei Auflösung des Dienstverhältnisses ein Anspruch auf Alterspension aus der gesetzlichen Sozialversicherung besteht. Diese Voraussetzungen werden - wie unter 2. beschrieben - an sich erst am 6.4.1996 gegeben sein. Bei Fortbestand der (F-GmbH) könnte sich diese freilich den Pensionsansprüchen des (Beschwerdeführers) nicht mehr entziehen, da das Anstellungsverhältnis vor dem Erreichen des Pensionsalters nicht aufgelöst werden könnte. Andererseits könnte (der Beschwerdeführer) ab 6.4.1996 wegen Erreichung des Pensionsalters die Alterspension in Anspruch nehmen. Diesen Umständen Rechnung tragend vereinbarten die Vertragsparteien die Abfindung der vorstehend beschriebenen Pensionszusage und der daraus bestehenden Ansprüche.

6. Auf Grund der Pensionszusage beträgt der Jahrespensionsanspruch des Dienstnehmers zum 31.1.1996

S 1.870.107,00 (nach Anrechnung der ASVG-Pension). Die versicherungsmathematische Bewertung der Alterspension zum Stichtag 31.1.1996, gerechnet mit einem Rechnungszinssatz von 6% und unter Verwendung der Ettl-Pagler-Tabellen, ergibt einen Abfindungsbetrag von S 23.395.330,00.

Für die (F-GmbH) und die auf Grund der Umwandlung nachfolgende Kommanditgesellschaft bewirkt diese Abfindungsvereinbarung eine liquiditätsmäßige Entlastung künftiger Geschäftsjahre, weil die tatsächliche Belastung des Unternehmens durch diese Pensionsverpflichtung, wenn man bedenkt, dass in der Versicherungswirtschaft die Usance besteht, der versicherungsmathematischen Bewertung von wertgesicherten Rentenverpflichtungen einen Rechenzinssatz von 3 % bis 3,5 % zugrunde zu legen, größer ist, als in dem mit 6 % berechneten Abfindungsbetrag zum Ausdruck kommt. Der versicherungsmathematische Wert der Alterspension zum Stichtag 31.1.1996, gerechnet mit einem Rechenzinssatz von 3,5 % und unter Verwendung der Ettl-Pagler-Tabellen, würde zu einem Betrag von S 30.025.136,00 führen.

..."

Gemäß Generalversammlungsbeschluss vom 24. Jänner 1996 wurde die Umwandlung der F-GmbH in die neu errichtete F-KG einstimmig beschlossen.

Am 29. Jänner 1996 erhielt der Beschwerdeführer den vereinbarten Abfindungsbetrag, für den er in seiner Einkommensteuererklärung 1996 den Hälftesteuersatz gemäß § 37 EStG 1988 beanspruchte. Am 29. Jänner 1996 erhielt der Beschwerdeführer den vereinbarten Abfindungsbetrag, für den er in seiner Einkommensteuererklärung 1996 den Hälftesteuersatz gemäß Paragraph 37, EStG 1988 beanspruchte.

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Einkommensteuerbescheid vom 1. März 2000 versagte die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland die Tarifbegünstigung.

Der Beschwerdeführer erhob gegen diesen Bescheid zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der die Behandlung der Beschwerde mit Beschluss vom 14. März 2001, B 724/00, ablehnte und sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat. Mit Beschluss vom 28. Oktober 2004, 2001/15/0100, stellte der Verwaltungsgerichtshof das bei ihm anhängige Verfahren als gegenstandslos geworden ein, weil der angefochtene Bescheid vom 1. März 2000 mit der gemäß § 295 Abs. 1 BAO erfolgten Änderung der Einkommensteuer 1996 durch den Bescheid des Finanzamtes vom 24. Mai 2000 seine Wirkung verloren hatte. Der Beschwerdeführer erhob gegen diesen Bescheid zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der die Behandlung der Beschwerde mit Beschluss vom 14. März 2001, B 724/00, ablehnte und sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat. Mit Beschluss vom 28. Oktober 2004, 2001/15/0100, stellte der Verwaltungsgerichtshof das bei ihm anhängige Verfahren als gegenstandslos geworden ein, weil der angefochtene Bescheid vom 1. März 2000 mit der gemäß Paragraph 295, Absatz eins, BAO erfolgten Änderung der Einkommensteuer 1996 durch den Bescheid des Finanzamtes vom 24. Mai 2000 seine Wirkung verloren hatte.

Auch gegen den zuletzt genannten und in der Folge mehrmals berichtigten Einkommensteuerbescheid 1996 erhob der Beschwerdeführer Berufung, der er als Begründung die seinerzeitige Berufung vom 11. November 1998 anschloss.

In einem ergänzenden Schriftsatz vom 15. Dezember 2004 vertrat der Beschwerdeführer die Ansicht, dass durch die Beilage einer Kopie der (ursprünglichen) Berufung der im seinerzeitigen Berufungsverfahren gestellte Antrag auf Abhaltung einer mündlichen Berufungsverhandlung auch für das nunmehrige Berufungsverfahren "gegenständlich" sei und im Übrigen § 274 BAO zu beachten wäre. Lediglich "aus Gründen besonderer rechtlicher Vorsicht" werde auch in diesem Verfahren der "formelle" Antrag auf Entscheidung durch den gesamten Berufungssenat in mündlicher Verhandlung gestellt. In einem ergänzenden Schriftsatz vom 15. Dezember 2004 vertrat der Beschwerdeführer die Ansicht, dass durch die Beilage einer Kopie der (ursprünglichen) Berufung der im seinerzeitigen Berufungsverfahren gestellte Antrag auf Abhaltung einer mündlichen Berufungsverhandlung auch für das nunmehrige Berufungsverfahren "gegenständlich" sei und im Übrigen Paragraph 274, BAO zu beachten wäre. Lediglich "aus Gründen besonderer rechtlicher Vorsicht" werde auch in diesem Verfahren der "formelle" Antrag auf Entscheidung durch den gesamten Berufungssenat in mündlicher Verhandlung gestellt.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde die Berufung ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung durch den Referenten namens des Berufungssenates neuerlich als unbegründet abgewiesen.

Nach Wiedergabe der einschlägigen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988 sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vertrat die belangte Behörde die Ansicht, dass es für die Frage des anzuwendenden Steuersatzes entscheidend darauf ankomme, wer die gegenständliche Vereinbarung angestrebt habe, ob der Beschwerdeführer die Abfindung seiner Pensionsanswartschaften aus eigenem Antrieb herbeigeführt habe und wessen wirtschaftlicher Interessensphäre die Gründe für die Pensionsabfindung schwerpunktmäßig zurechenbar seien. Nach einer Auseinandersetzung mit der Vereinbarung über die Pensionsabfindung vom 9. Jänner 1996, dem Umgründungsplan und dem Vorbringen des Beschwerdeführers kam die belangte Behörde zur Feststellung, dass die Initiative zum Abschluss der streitgegenständlichen Pensionsabfindung vom Beschwerdeführer und nicht wie behauptet von CF ausgegangen und auch der wirtschaftliche Vorteil schwerpunktmäßig dem Beschwerdeführer zurechenbar sei. Daher seien die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 32 Z 1 lit. a iVm § 37 Abs. 2 Z 2 EStG 1988 im gegenständlichen Fall nicht erfüllt. Nach Wiedergabe der einschlägigen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988 sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vertrat die belangte Behörde die Ansicht, dass es für die Frage des anzuwendenden Steuersatzes entscheidend darauf ankomme, wer die gegenständliche Vereinbarung angestrebt habe, ob der Beschwerdeführer die Abfindung seiner Pensionsanswartschaften aus eigenem Antrieb herbeigeführt habe und wessen wirtschaftlicher Interessensphäre die Gründe für die Pensionsabfindung schwerpunktmäßig zurechenbar seien. Nach einer Auseinandersetzung mit der Vereinbarung über die Pensionsabfindung vom 9. Jänner 1996, dem Umgründungsplan und dem Vorbringen des Beschwerdeführers kam die belangte Behörde zur Feststellung, dass die Initiative zum Abschluss der streitgegenständlichen Pensionsabfindung vom Beschwerdeführer und nicht wie behauptet von CF ausgegangen und auch der wirtschaftliche Vorteil schwerpunktmäßig dem Beschwerdeführer zurechenbar sei. Daher seien die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Paragraph 32, Ziffer eins, Litera a, in Verbindung mit Paragraph 37, Absatz 2, Ziffer 2, EStG 1988 im gegenständlichen Fall nicht erfüllt.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Akten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen hat:

Im Beschwerdefall ist unbestritten, dass der gegenständlichen Pensionsabfindung eine Vereinbarung zu Grunde liegt, die vor dem 15. Februar 1996 abgeschlossen wurde. Damit kommt § 37 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 in der Fassung vor dem Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996, zur Anwendung (vgl. § 124a Z 4 EStG 1988). Im Beschwerdefall ist unbestritten, dass der gegenständlichen Pensionsabfindung eine Vereinbarung zu Grunde liegt, die vor dem 15. Februar 1996 abgeschlossen wurde. Damit kommt Paragraph 37, Absatz eins, Ziffer eins, EStG 1988 in der Fassung vor dem Strukturanpassungsgesetz 1996, Bundesgesetzblatt Nr. 201 aus 1996, zur Anwendung vergleiche , Paragraph 124 a, Ziffer 4, EStG 1988).

Gemäß § 37 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 in der im Beschwerdefall somit maßgebenden Fassung des BGBl. Nr. 818/1993 ermäßigt sich der Steuersatz für außerordentliche Einkünfte auf die Hälfte des auf das gesamte Einkommen entfallenden Durchschnittssteuersatzes. Nach Abs. 2 Z 2 dieser Gesetzesstelle gehören zu den außerordentlichen Einkünften auch Entschädigungen im Sinne des § 32 Z 1, wenn überdies im Fall der lit. a oder b der Zeitraum, für den die Entschädigungen gewährt werden, mindestens sieben Jahre beträgt. Gemäß Paragraph 37, Absatz eins, Ziffer eins, EStG 1988 in der im Beschwerdefall somit maßgebenden Fassung des Bundesgesetzblatt Nr. 818 aus 1993, ermäßigt

sich der Steuersatz für außerordentliche Einkünfte auf die Hälfte des auf das gesamte Einkommen entfallenden Durchschnittssteuersatzes. Nach Absatz 2, Ziffer 2, dieser Gesetzesstelle gehören zu den außerordentlichen Einkünften auch Entschädigungen im Sinne des Paragraph 32, Ziffer eins,, wenn überdies im Fall der Litera a, oder b der Zeitraum, für den die Entschädigungen gewährt werden, mindestens sieben Jahre beträgt.

Nach § 32 Z 1 lit. a EStG 1988 gehören zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 EStG 1988 auch Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt werden. Nach Paragraph 32, Ziffer eins, Litera a, EStG 1988 gehören zu den Einkünften im Sinne des Paragraph 2, Absatz 3, EStG 1988 auch Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt werden.

Entschädigungen sind Beträge zur Beseitigung einer bereits eingetretenen oder zur Verhinderung einer sonst drohenden Vermögensminderung (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22. Jänner 1992, 91/13/0139, VwSlg 6651 F/1992). Entschädigungen sind Beträge zur Beseitigung einer bereits eingetretenen oder zur Verhinderung einer sonst drohenden Vermögensminderung vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 22. Jänner 1992, 91/13/0139, VwSlg 6651 F/1992).

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits im Erkenntnis vom 25. Oktober 1977, 1173/77, VwSlg 5181 F/1977, erkannt, dass Kapitalzahlungen zur Abfindung von Pensionsansprüchen als begünstigte Entschädigungen iSd § 32 in Betracht kommen. Die Pensionsabfindung sei als "Schadensausgleich" für den Verlust eines Pensionsanwartschaftsrechtes zu werten. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits im Erkenntnis vom 25. Oktober 1977, 1173/77, VwSlg 5181 F/1977, erkannt, dass Kapitalzahlungen zur Abfindung von Pensionsansprüchen als begünstigte Entschädigungen iSd Paragraph 32, in Betracht kommen. Die Pensionsabfindung sei als "Schadensausgleich" für den Verlust eines Pensionsanwartschaftsrechtes zu werten.

Im genannten Erkenntnis vom 25. Oktober 1977 wurde für Pensionsabfindungen ein von der Rechtsprechung wiederholt aufgezeigtes Merkmal einer Entschädigung iSd § 32 Z 1 lit. a EStG, dass sie nicht freiwillig herbeigeführt sein dürfe, im Ergebnis dahingehend konkretisiert, dass die Initiative zum Abschluss der Abfindungsvereinbarung nicht vom Pensionsberechtigten ausgegangen sein darf. Im genannten Erkenntnis vom 25. Oktober 1977 wurde für Pensionsabfindungen ein von der Rechtsprechung wiederholt aufgezeigtes Merkmal einer Entschädigung iSd Paragraph 32, Ziffer eins, Litera a, EStG, dass sie nicht freiwillig herbeigeführt sein dürfe, im Ergebnis dahingehend konkretisiert, dass die Initiative zum Abschluss der Abfindungsvereinbarung nicht vom Pensionsberechtigten ausgegangen sein darf.

Diese Auffassung hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 8. Oktober 1991, 91/14/0006, zu Entschädigungen für entgangene Mieteinnahmen bestätigt, indem er - unter Verweis auf Schubert/Pokorny/Schuch/Quantschnigg, Einkommensteuerhandbuch², § 32 Tz. 8 - für einen Fall, in welchem der Mieter die vorzeitige Beendigung eines Mietverhältnisses gegen entsprechende Entschädigung angestrebt hat, ausgesprochen hat, es stehe der Subsumtion einer Entschädigung unter § 32 nicht entgegen, "wenn der Schädiger mit dem Geschädigten eine Vereinbarung über die Abgeltung" treffe. In diesem Sinne hat es der Verwaltungsgerichtshof sodann im Erkenntnis vom 29. Mai 1996, 93/13/0008, nicht als rechtswidrig erkannt, dass die Behörde eine Zahlung an den seinerzeitigen Beschwerdeführer, die "aufgrund seiner Initiative erfolgt ist", nicht dem § 32 subsumiert hat. Diese Auffassung hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 8. Oktober 1991, 91/14/0006, zu Entschädigungen für entgangene Mieteinnahmen bestätigt, indem er - unter Verweis auf Schubert/Pokorny/Schuch/Quantschnigg, Einkommensteuerhandbuch², Paragraph 32, Tz. 8 - für einen Fall, in welchem der Mieter die vorzeitige Beendigung eines Mietverhältnisses gegen entsprechende Entschädigung angestrebt hat, ausgesprochen hat, es stehe der Subsumtion einer Entschädigung unter Paragraph 32, nicht entgegen, "wenn der Schädiger mit dem Geschädigten eine Vereinbarung über die Abgeltung" treffe. In diesem Sinne hat es der Verwaltungsgerichtshof sodann im Erkenntnis vom 29. Mai 1996, 93/13/0008, nicht als rechtswidrig erkannt, dass die Behörde eine Zahlung an den seinerzeitigen Beschwerdeführer, die "aufgrund seiner Initiative erfolgt ist", nicht dem Paragraph 32, subsumiert hat.

Auch im hg. Erkenntnis vom 20. Februar 1997, 95/15/0079, VwSlg 7163 F/1997, in welchem eine Pensionsabfindung eines Alleingeschafters und Geschäftsführers einer GmbH zu beurteilen war, sah sich der Verwaltungsgerichtshof nicht dazu veranlasst, von dieser ständigen Rechtsprechung abzugehen und bestätigte - unter Hinweis auf Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuerhandbuch, § 32 Tz. 6.1 - einmal mehr, dass dem Begriff der Entschädigung für Einnahmen der Inhalt beigemessen werden kann, dass es nicht der Geschädigte selber sein darf, der aus eigenem

Antrieb das für das Entgehen der Einnahmen ursächliche Ereignis herbeigeführt hat. Darüber hinaus sei aber dem Gesetz nicht zu entnehmen, dass der Einnahmenausfall gegen den Willen des Entschädigten erfolgt sein müsse. Auch im hg. Erkenntnis vom 20. Februar 1997, 95/15/0079, VwSlg 7163 F/1997, in welchem eine Pensionsabfindung eines Alleingesellschafters und Geschäftsführers einer GmbH zu beurteilen war, sah sich der Verwaltungsgerichtshof nicht dazu veranlasst, von dieser ständigen Rechtsprechung abzugehen und bestätigte - unter Hinweis auf Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuerhandbuch, Paragraph 32, Tz. 6.1 - einmal mehr, dass dem Begriff der Entschädigung für Einnahmen der Inhalt beigemessen werden kann, dass es nicht der Geschädigte selber sein darf, der aus eigenem Antrieb das für das Entgehen der Einnahmen ursächliche Ereignis herbeigeführt hat. Darüber hinaus sei aber dem Gesetz nicht zu entnehmen, dass der Einnahmenausfall gegen den Willen des Entschädigten erfolgt sein müsse.

Im gegenständlichen Fall hat der Beschwerdeführer vorgebracht, er habe beabsichtigt, sich in absehbarer Zeit aus der Funktion des geschäftsführenden Komplementärs zurückzuziehen. Als Nachfolger in dieser Funktion sei (damals) CF vorgesehen gewesen, den ab diesem Zeitpunkt auch die volle persönliche Haftung des Komplementärs getroffen hätte. Aus diesem Grund habe CF sein Stimmverhalten bei der Generalversammlung, die die Umwandlung endgültig beschließen sollte, davon abhängig gemacht, dass die Pensionsanwartschaft des Beschwerdeführers rechtswirksam abgefunden werde. Er habe nämlich jedenfalls vermeiden wollen, dass ihn durch die letztendlich vorgesehene Übernahme der Stellung des alleinigen Komplementärs (in der neu errichteten F-KG) die persönliche und unbeschränkte Haftung für eine ungewisse Verbindlichkeit mit erheblichem wirtschaftlichem Gewicht treffe. Damit werde deutlich, dass das Hauptmotiv für die Herbeiführung der Pensionsabfindungsregelung bei CF gelegen war. Der Beweggrund im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei somit schwerpunktmäßig der wirtschaftlichen Interessensphäre des künftig die Stellung eines persönlich haftenden Komplementärs übernehmenden CF zuzurechnen.

Die belangte Behörde hat diesem Vorbringen im Ergebnis deswegen keinen Glauben geschenkt, weil es in den "realen Verhältnissen" keine Deckung gefunden habe. Durch die Umgründung habe sich weder das Beteiligungsverhältnis geändert, noch sei CF in die Stellung eines für die künftigen Pensionsansprüche des Beschwerdeführers haftenden Gesellschafters gekommen. Die von CF behauptete, in der Zukunft gelegene Stärkung seiner wirtschaftlichen Interessensphäre wurzle nicht in der im Jahr 1996 beschlossenen Umgründung. Die Umgründung sei vielmehr aus Gründen der Optimierung der betrieblichen und organisatorischen Strukturen erfolgt. Dass CF lediglich der Rentenvereinbarung entscheidende Bedeutung beigemessen haben sollte, nicht aber auch der Abtretung von Gesellschaftsanteilen, erscheine nicht schlüssig. An den Beteiligungsverhältnissen habe sich selbst in den Folgejahren nichts geändert. Mit Stichtag 4. Dezember 2000 sei die F-KG schließlich in die F-AG eingebracht worden. Die belangte Behörde halte es somit nicht für glaubhaft, dass der Beschwerdeführer bei Aufgabe seiner Rechte unter erheblichem wirtschaftlichen, rechtlichen oder tatsächlichen Druck gestanden sei.

Die Frage, von wem die Initiative für die Abfindung der Pensionsansprüche ausgegangen ist, stellt eine Sachfrage dar, die die belangte Behörde im Rahmen ihrer Beweiswürdigung zu beantworten hatte. Diese ist der Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof nur insofern zugänglich, als es sich um die Beurteilung handelt, ob der Sachverhalt genügend erhoben ist und

ob die bei der Beweiswürdigung vorgenommenen Erwägungen

schlüssig sind, also nicht den Denkgesetzen und dem allgemeinen Erfahrungsgut widersprechen (vgl. für viele das hg. Erkenntnis vom 8. Juli 2009, 2006/15/0264). schlüssig sind, also nicht den Denkgesetzen und dem allgemeinen Erfahrungsgut widersprechen vergleiche , für viele das hg. Erkenntnis vom 8. Juli 2009, 2006/15/0264).

Indem der Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgerichtshof seine schon im Berufungsverfahren gemachten Ausführungen wiederholt, zeigt er keine Unschlüssigkeit der behördlichen Beweiswürdigung auf. Der Beschwerdeführer behauptet auch nicht, dass die gegenständlichen Pensionsanwartschaften CF nach der Umwandlung der GmbH in eine KG wirtschaftlich stärker hätten treffen können. Dass dies in Zukunft, nämlich bei Änderung der Gesellschafterstruktur der Fall hätte sein können, lässt die Abfindung der Pensionsansprüche zum vorliegenden Zeitpunkt nicht der Interessensphäre des CF zuordenbar erscheinen.

Der Beschwerdeführer bestreitet weiters die Steuerpflicht der gegenständlichen Pensionsabfindung. Eine solche ergebe sich erst im Wege des § 32 Z 1 lit. a EStG 1988. Liege keine Entschädigung im Sinne dieser Bestimmung vor,

fehle es bereits an der gesetzlichen Grundlage, die Abfindung überhaupt der Einkommensteuer zu unterziehen. Der Beschwerdeführer bestreitet weiters die Steuerpflicht der gegenständlichen Pensionsabfindung. Eine solche ergebe sich erst im Wege des Paragraph 32, Ziffer eins, Litera a, EStG 1988. Liege keine Entschädigung im Sinne dieser Bestimmung vor, fehle es bereits an der gesetzlichen Grundlage, die Abfindung überhaupt der Einkommensteuer zu unterziehen.

Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden, weil die abgefundenen Pensionsanswartschaften ihre Grundlage im Geschäftsführervertrag des Beschwerdeführers mit der F-GmbH haben und als solche Teil seiner Einkünfte aus eben dieser Tätigkeit bilden. Dieser Zusammenhang mit der Geschäftsführertätigkeit geht auch im Falle der Abfindung der Ansprüche nicht verloren. Das Fehlen einer oder mehrerer Voraussetzungen für die Qualifikation der Pensionsabfindung als Entschädigung iSd § 32 Z 1 lit. a EStG 1988 führt damit nicht zum Verlust der Steuerbarkeit der Zahlung, sondern lediglich zur Versagung der Rechtsfolge der begünstigten Besteuerung. Davon unberührt bleibt die Einordnung der Pensionsabfindung unter die Einkünfte gemäß § 22 Z 2 zweiter Satz EStG 1988. Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden, weil die abgefundenen Pensionsanswartschaften ihre Grundlage im Geschäftsführervertrag des Beschwerdeführers mit der F-GmbH haben und als solche Teil seiner Einkünfte aus eben dieser Tätigkeit bilden. Dieser Zusammenhang mit der Geschäftsführertätigkeit geht auch im Falle der Abfindung der Ansprüche nicht verloren. Das Fehlen einer oder mehrerer Voraussetzungen für die Qualifikation der Pensionsabfindung als Entschädigung iSd Paragraph 32, Ziffer eins, Litera a, EStG 1988 führt damit nicht zum Verlust der Steuerbarkeit der Zahlung, sondern lediglich zur Versagung der Rechtsfolge der begünstigten Besteuerung. Davon unberührt bleibt die Einordnung der Pensionsabfindung unter die Einkünfte gemäß Paragraph 22, Ziffer 2, zweiter Satz EStG 1988.

Soweit die Beschwerde releviert, dass die Begünstigungsnorm des § 67 Abs. 8 lit. b EStG 1988 sinngemäß auch im vorliegenden Fall hätte angewendet werden müssen oder jedenfalls nicht "Druck-" bzw. "Initiativefragen" hätten geprüft werden dürfen, weil derartige Differenzen bei Pensionsabfindungen von Arbeitnehmern nicht vorgenommen würden, ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach die Bestimmung des § 67 EStG 1988 sowohl wegen ihrer Stellung in dem mit "Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)" überschriebenen 5. Teil des Einkommensteuergesetzes als auch wegen ihrer auf Lohnzahlung abstellenden Formulierungen nur auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Anwendung finden kann (vgl. für viele die hg. Erkenntnisse vom 17. Oktober 2001, 2001/13/0009, und vom 16. September 2003, 2000/14/0175). Überdies hat der Verfassungsgerichtshof im eingangs erwähnten Ablehnungsbeschluss vom 14. März 2001, B 724/00, ausgesprochen, dass es nicht unsachlich ist, bei Vorliegen von Abhängigkeitsverhältnissen auf die Feststellung einer konkreten "Drucksituation" zu verzichten. Soweit die Beschwerde releviert, dass die Begünstigungsnorm des Paragraph 67, Absatz 8, Litera b, EStG 1988 sinngemäß auch im vorliegenden Fall hätte angewendet werden müssen oder jedenfalls nicht "Druck-" bzw. "Initiativefragen" hätten geprüft werden dürfen, weil derartige Differenzen bei Pensionsabfindungen von Arbeitnehmern nicht vorgenommen würden, ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach die Bestimmung des Paragraph 67, EStG 1988 sowohl wegen ihrer Stellung in dem mit "Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)" überschriebenen 5. Teil des Einkommensteuergesetzes als auch wegen ihrer auf Lohnzahlung abstellenden Formulierungen nur auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Anwendung finden kann vergleiche , für viele die hg. Erkenntnisse vom 17. Oktober 2001, 2001/13/0009, und vom 16. September 2003, 2000/14/0175). Überdies hat der Verfassungsgerichtshof im eingangs erwähnten Ablehnungsbeschluss vom 14. März 2001, B 724/00, ausgesprochen, dass es nicht unsachlich ist, bei Vorliegen von Abhängigkeitsverhältnissen auf die Feststellung einer konkreten "Drucksituation" zu verzichten.

Soweit der Beschwerdeführer rügt, dass nicht das in der Entscheidung der belangten Behörde erwähnte "Finanzamt Amstetten Melk Scheibbs", sondern das "Finanzamt Amstetten" den erstinstanzlichen Bescheid erlassen habe und diese Fehlbezeichnung in Verbindung mit einer unzureichenden Konkretisierung des erstinstanzlichen Bescheides bereits für sich genommen den angefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belasten würde, ist ihm gleichfalls nicht zu folgen. Dieses Vorbringen lässt zum einen außer acht, dass § 288 Abs. 1 lit. a BAO nicht auf "die (seinerzeit) bescheiderlassende Behörde" abstellt, sondern auf die "Parteien des Berufungsverfahrens". Wenn im angefochtenen Bescheid als bescheiderlassende Behörde daher das "Finanzamt Amstetten Melk Scheibbs" angeführt wird, geschah dies im Hinblick auf § 2 der Wirtschaftsraum-Finanzämter-Verordnung (BGBl. II Nr. 224/2003, in Kraft ab 1. Jänner 2004) insoweit zu Recht. Zum anderen ist nach dem Grundsatz der gesetzeskonformen Bescheidauslegung bei Überprüfung der in § 288 Abs. 1 lit. b BAO normierten Pflicht zur Bezeichnung des angefochtenen Bescheides im

Zweifel die Begründung des Bescheides (mit-)heranzuziehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. Oktober 1986, 84/17/0208). Im Hinblick auf die eingehende Sachverhaltsschilderung im angefochtenen Bescheid kann es nicht als zweifelhaft erscheinen, über welchen vor dem unabhängigen Finanzsenat bekämpften Bescheid die belangte Behörde abgesprochen hat. Soweit der Beschwerdeführer rügt, dass nicht das in der Entscheidung der belangten Behörde erwähnte "Finanzamt Amstetten Melk Scheibbs", sondern das "Finanzamt Amstetten" den erstinstanzlichen Bescheid erlassen habe und diese Fehlbezeichnung in Verbindung mit einer unzureichenden Konkretisierung des erstinstanzlichen Bescheides bereits für sich genommen den angefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belasten würde, ist ihm gleichfalls nicht zu folgen. Dieses Vorbringen lässt zum einen außer acht, dass Paragraph 288, Absatz eins, Litera a, BAO nicht auf "die (seinerzeit) bescheiderlassende Behörde" abstellt, sondern auf die "Parteien des Berufungsverfahrens". Wenn im angefochtenen Bescheid als bescheiderlassende Behörde daher das "Finanzamt Amstetten Melk Scheibbs" angeführt wird, geschah dies im Hinblick auf Paragraph 2, der Wirtschaftsraum-Finanzämter-Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 224 aus 2003,, in Kraft ab 1. Jänner 2004) insoweit zu Recht. Zum anderen ist nach dem Grundsatz der gesetzeskonformen Bescheidauslegung bei Überprüfung der in Paragraph 288, Absatz eins, Litera b, BAO normierten Pflicht zur Bezeichnung des angefochtenen Bescheides im Zweifel die Begründung des Bescheides (mit-)heranzuziehen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 24. Oktober 1986, 84/17/0208). Im Hinblick auf die eingehende Sachverhaltsschilderung im angefochtenen Bescheid kann es nicht als zweifelhaft erscheinen, über welchen vor dem unabhängigen Finanzsenat bekämpften Bescheid die belangte Behörde abgesprochen hat.

Die belangte Behörde hat aber auch nicht dadurch Verfahrensvorschriften verletzt, dass sie keine mündliche Verhandlung abgehalten und durch den Referenten entschieden hat.

Gemäß § 284 Abs. 1 BAO idF vor dem AbgRmRefG, BGBl. I Nr. 97/2002, hatte über die Berufung eine mündliche Verhandlung stattzufinden, wenn es der Vorsitzende des Senates für erforderlich hielt, wenn es der Senat auf Antrag eines Beisitzers beschloss oder wenn es eine Partei beantragte. Dieser Antrag war in der Berufung (§ 250 BAO), in der Beitrittserklärung (§ 258 BAO) oder in einem Antrag gemäß § 276 Abs. 1 BAO zu stellen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes genügte es nicht, wenn ein entsprechender Antrag erst in einem ergänzenden Schriftsatz gestellt wurde (vgl. für viele das hg. Erkenntnis vom 27. Februar 2001, 2000/13/0137). Gemäß Paragraph 284, Absatz eins, BAO in der Fassung vor dem AbgRmRefG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 97 aus 2002,, hatte über die Berufung eine mündliche Verhandlung stattzufinden, wenn es der Vorsitzende des Senates für erforderlich hielt, wenn es der Senat auf Antrag eines Beisitzers beschloss oder wenn es eine Partei beantragte. Dieser Antrag war in der Berufung (Paragraph 250, BAO), in der Beitrittserklärung (Paragraph 258, BAO) oder in einem Antrag gemäß Paragraph 276, Absatz eins, BAO zu stellen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes genügte es nicht, wenn ein entsprechender Antrag erst in einem ergänzenden Schriftsatz gestellt wurde vergleiche , für viele das hg. Erkenntnis vom 27. Februar 2001, 2000/13/0137).

Im Beschwerdefall ist die belangte Behörde zu Recht davon ausgegangen, dass in der Berufung vom 23. Juni 2000 kein Antrag auf Abhaltung einer mündlichen Verhandlung gestellt wurde. Entgegen dem Beschwerdevorbringen erschließt sich das Vorliegen eines entsprechenden Antrages auch nicht aus der Beilage der seinerzeitigen Berufungsschrift vom 6. November 1998, weil sich der Verweis auf den beigeschlossenen Schriftsatz ausdrücklich (nur) auf die Begründung der (seinerzeitigen) Berufung, nicht jedoch auf die darin gestellten Anträge bezogen hat. Dieser Beurteilung der belangten Behörde ist umso mehr beizupflichten, als der Berufungsschriftsatz vom 23. Juni 2000 einen gesonderten ausdrücklich mit "Anträge" übertitelten Pkt. IV enthalten hat. Im Beschwerdefall ist die belangte Behörde zu Recht davon ausgegangen, dass in der Berufung vom 23. Juni 2000 kein Antrag auf Abhaltung einer mündlichen Verhandlung gestellt wurde. Entgegen dem Beschwerdevorbringen erschließt sich das Vorliegen eines entsprechenden Antrages auch nicht aus der Beilage der seinerzeitigen Berufungsschrift vom 6. November 1998, weil sich der Verweis auf den beigeschlossenen Schriftsatz ausdrücklich (nur) auf die Begründung der (seinerzeitigen) Berufung, nicht jedoch auf die darin gestellten Anträge bezogen hat. Dieser Beurteilung der belangten Behörde ist umso mehr beizupflichten, als der Berufungsschriftsatz vom 23. Juni 2000 einen gesonderten ausdrücklich mit "Anträge" übertitelten Pkt. römisch vier enthalten hat.

Wenn die belangte Behörde daher davon ausgegangen ist, dass der Antrag auf mündliche Verhandlung nicht im Berufungsschriftsatz vom 23. Juni 2000, sondern erst in der Berufungsergänzung vom 15. Dezember 2004 und damit verspätet gestellt wurde, ist dies nicht als rechtswidrig zu erkennen.

Da in der Berufung vom 23. Juni 2000 kein Antrag auf mündliche Verhandlung gemäß § 284 Abs. 1 BAO idF vor dem AbgRmRefG gestellt wurde, kommt die in § 323 Abs. 12 letzter Satz BAO angeordnete Weitergeltung derartiger Anträge als solche gemäß § 284 Abs. 1 Z 1 idF des AbgRmRefG von vornherein nicht zum Tragen. Da in der Berufung vom 23. Juni 2000 kein Antrag auf mündliche Verhandlung gemäß Paragraph 284, Absatz eins, BAO in der Fassung vor dem AbgRmRefG gestellt wurde, kommt die in Paragraph 323, Absatz 12, letzter Satz BAO angeordnete Weitergeltung derartiger Anträge als solche gemäß Paragraph 284, Absatz eins, Ziffer eins, in der Fassung des AbgRmRefG von vornherein nicht zum Tragen.

Ein Antrag auf mündliche Verhandlung nach der Übergangsnorm des § 323 Abs. 12 zweiter Satz BAO war im vorliegenden Fall schon deswegen ausgeschlossen, weil ein derartiger bis 31. Jänner 2003 zu stellender Antrag nur für jene Berufungen nachgereicht werden konnte, über die nach der alten Rechtslage (vor dem AbgRmRefG) nicht der Berufungssenat zu entscheiden hatte (vgl. das hg. Erkenntnis vom 26. April 2006, 2004/14/0076, sowie Ritz, BAO3, § 284 Tz. 34), was gegenständlich jedoch der Fall war. Ein Antrag auf mündliche Verhandlung nach der Übergangsnorm des Paragraph 323, Absatz 12, zweiter Satz BAO war im vorliegenden Fall schon deswegen ausgeschlossen, weil ein derartiger bis 31. Jänner 2003 zu stellender Antrag nur für jene Berufungen nachgereicht werden konnte, über die nach der alten Rechtslage (vor dem AbgRmRefG) nicht der Berufungssenat zu entscheiden hatte (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 26. April 2006, 2004/14/0076, sowie Ritz, BAO3, Paragraph 284, Tz. 34), was gegenständlich jedoch der Fall war.

Aber auch das Vorbringen, die Bestimmung des § 323 Abs. 12 zweiter Halbsatz BAO sei sinngemäß auf den hier vorliegenden Fall anzuwenden, in welchem der "formelle" Antrag auf Senatsentscheidung und Abhaltung einer mündlichen Berufungsverhandlung mit Schriftsatz vom 15. Dezember 2004 innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Oktober 2004, 2001/15/0100, gestellt wurde, ist nicht geeignet, einen Verfahrensmangel erfolgreich aufzuzeigen. Aber auch das Vorbringen, die Bestimmung des Paragraph 323, Absatz 12, zweiter Halbsatz BAO sei sinngemäß auf den hier vorliegenden Fall anzuwenden, in welchem der "formelle" Antrag auf Senatsentscheidung und Abhaltung einer mündlichen Berufungsverhandlung mit Schriftsatz vom 15. Dezember 2004 innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Oktober 2004, 2001/15/0100, gestellt wurde, ist nicht geeignet, einen Verfahrensmangel erfolgreich aufzuzeigen.

Zunächst betrifft die angesprochene Bestimmung des § 323 Abs. 12 zweiter Halbsatz BAO lediglich Anträge auf Senatsentscheidung, nicht jedoch Anträge auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung, weshalb die - vom Beschwerdeführer argumentierte - sinngemäße Anwendung dieser Sonderregel insofern von vornherein ausscheidet. Zunächst betrifft die angesprochene Bestimmung des Paragraph 323, Absatz 12, zweiter Halbsatz BAO lediglich Anträge auf Senatsentscheidung, nicht jedoch Anträge auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung, weshalb die - vom Beschwerdeführer argumentierte - sinngemäße Anwendung dieser Sonderregel insofern von vornherein ausscheidet.

Was den Antrag auf Senatsentscheidung anlangt, vermögen die Beschwerdeausführungen, die in § 323 Abs. 12 zweiter Halbsatz BAO angeführte Monatsfrist müsse auch für Fälle gelten, in denen Berufungsverfahren gemäß § 281 Abs. 1 BAO ausgesetzt sind, gleichfalls nicht zu überzeugen. Die gegenständliche Übergangsregel erfasst jene Fälle, in denen nach einer aufhebenden höchstgerichtlichen Entscheidung ein Berufungsverfahren wieder anhängig wird, während im vorliegenden Fall zwei von einander getrennte (Parallel-)Verfahren vorliegen. Nach der Übergangsnorm des § 323 Abs. 12 erster Satz BAO bestand für solche Fälle ohnedies - anders als im Fall einer bereits ergangenen, vor dem Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof bekämpften Berufungsentscheidung - die bis 31. Jänner 2003 befristete Möglichkeit, in einem eigenständigen Antrag die Entscheidung über die Berufung durch den gesamten Berufungssenat zu begehren. Daran änderte auch eine allfällig verfügte Aussetzung der Entscheidung gemäß § 281 Abs. 1 BAO nichts. Solche Anträge waren auch unabhängig davon zulässig, ob nach alter Rechtslage (vor dem AbgRmRefG) über die Berufung monokratisch oder durch den Berufungssenat zu entscheiden war. Unterblieb ein solcher (fristgerechter) Antrag, so waren auch jene Berufungen, für die nach den §§ 260 Abs. 2 und 261 BAO aF Senatszuständigkeit bestanden hatte, ab 1. Jänner 2003 monokratisch zu entscheiden (vgl. Ritz, BAO3, § 282 Tz. 13). Was den Antrag auf Senatsentscheidung anlangt, vermögen die Beschwerdeausführungen, die in Paragraph 323, Absatz 12, zweiter Halbsatz BAO angeführte Monatsfrist müsse auch für Fälle gelten, in denen Berufungsverfahren gemäß Paragraph 281, Absatz eins, BAO ausgesetzt sind, gleichfalls nicht zu überzeugen. Die gegenständliche Übergangsregel erfasst jene Fälle, in denen nach einer aufhebenden höchstgerichtlichen

Entscheidung ein Berufungsverfahren wieder anhängig wird, während im vorliegenden Fall zwei von einander getrennte (Parallel-)Verfahren vorliegen. Nach der Übergangsnorm des Paragraph 323, Absatz 12, erster Satz BAO bestand für solche Fälle ohnedies - anders als im Fall einer bereits ergangenen, vor dem Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof bekämpften Berufsentscheidung - die bis 31. Jänner 2003 befristete Möglichkeit, in einem eigenständigen Antrag die Entscheidung über die Berufung durch den gesamten Berufungssenat zu begehren. Daran änderte auch eine allfällig verfügte Aussetzung der Entscheidung gemäß Paragraph 281, Absatz eins, BAO nichts. Solche Anträge waren auch unabhängig davon zulässig, ob nach alter Rechtslage (vor dem AbgRmRefG) über die Berufung monokratisch oder durch den Berufungssenat zu entscheiden war. Unterblieb ein solcher (fristgerechter) Antrag, so waren auch jene Berufungen, für die nach den Paragraphen 260, Absatz 2 und 261 BAO aF Senatszuständigkeit bestanden hatte, ab 1. Jänner 2003 monokratisch zu entscheiden vergleiche , Ritz, BAO3, Paragraph 282, Tz. 13).

Da ein Antrag gemäß § 323 Abs. 12 erster Satz BAO im Beschwerdefall nicht fristgerecht gestellt wurde, war es nicht rechtswidrig, dass die belangte Behörde durch einen Einzelreferenten entschieden hat (vgl. nochmals das hg. Erkenntnis vom 26. April 2006, 2004/14/0076). Da ein Antrag gemäß Paragraph 323, Absatz 12, erster Satz BAO im Beschwerdefall nicht fristgerecht gestellt wurde, war es nicht rechtswidrig, dass die belangte Behörde durch einen Einzelreferenten entschieden hat vergleiche , nochmals das hg. Erkenntnis vom 26. April 2006, 2004/14/0076).

Wenn der Beschwerdeführer abschließend aus dem Ausspruch der belangten Behörde: "Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert" im Hinblick auf die erstinstanzliche Abgabenfestsetzung in Schilling vermeint, dies sei "per se rechtswidrig", so ist auch daraus für ihn nichts zu gewinnen. Die Abweisung der Berufung als unbegründet war so zu werten, als ob die belangte Behörde einen mit dem angefochtenen erstinstanzlichen Bescheid im Spruch übereinstimmenden Bescheid erlassen hätte (vgl. Ritz, BAO3, § 289 Tz. 47 mit zahlreichen Judikaturnachweisen). Der Spruch dieses erstinstanzlichen Bescheides vom 24. Mai 2000 in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 7. Juni 2000 enthielt aber bereits den klaren Ausweis einer "Euro-Information". Im übrigen hat der Verwaltungsgerichtshof schon im Erkenntnis vom 2. September 2009, 2005/15/0035, ausgesprochen, dass ein Bescheid, dessen Spruch ausschließlich auf Abweisung der Berufung lautet, nicht § 3 Abs. 2 Z 3 Eurogesetz, BGBl. I Nr. 72/2000, nach welcher Bestimmung ab dem 1. Jänner 2002 in Bescheiden Geldbeträge in Euro auszudrücken sind, verletzt. Wenn der Beschwerdeführer abschließend aus dem Ausspruch der belangten Behörde: "Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert" im Hinblick auf die erstinstanzliche Abgabenfestsetzung in Schilling vermeint, dies sei "per se rechtswidrig", so ist auch daraus für ihn nichts zu gewinnen. Die Abweisung der Berufung als unbegründet war so zu werten, als ob die belangte Behörde einen mit dem angefochtenen erstinstanzlichen Bescheid im Spruch übereinstimmenden Bescheid erlassen hätte vergleiche , Ritz, BAO3, Paragraph 289, Tz. 47 mit zahlreichen Judikaturnachweisen). Der Spruch dieses erstinstanzlichen Bescheides vom 24. Mai 2000 in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 7. Juni 2000 enthielt aber bereits den klaren Ausweis einer "Euro-Information". Im übrigen hat der Verwaltungsgerichtshof schon im Erkenntnis vom 2. September 2009, 2005/15/0035, ausgesprochen, dass ein Bescheid, dessen Spruch ausschließlich auf Abweisung der Berufung lautet, nicht Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 3, Eurogesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 72 aus 2000,, nach welcher Bestimmung ab dem 1. Jänner 2002 in Bescheiden Geldbeträge in Euro auszudrücken sind, verletzt.

Da die Beschwerde somit insgesamt keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen vermag, war sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Da die Beschwerde somit insgesamt keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen vermag, war sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Von der beantragten Durchführung einer Verhandlung konnte aus den Gründen des § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG abgesehen werden. Von der beantragten Durchführung einer Verhandlung konnte aus den Gründen des Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 25. November 2009

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2005150055.X00

Im RIS seit

07.01.2010

Zuletzt aktualisiert am

02.11.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at